

Amtsblatt

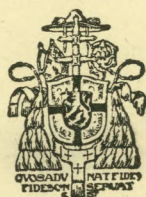
für die Erzdiözese Freiburg.

Nr. 29

Freiburg i. Br., 18. Dezember

1937

Inhalt: Erzbischöfliches Hirtenwort. — Errichtung der Pfarrkuratie in Neuluzheim. — Aufnahme unter die Kandidaten der Theologie und in das Collegium Borromaeum. — Dispens vom Abstinenzgebot. — Druckschriften. — Befreiung von der Körperschaftsteuer bei Gemeinnützigkeit. — Urlaub der P.D. für kirchliche Veranstaltungen und P.D. und konfessionelle Verbände. — Kirchliche Statistik. — Erhebung der Kirchensteuer 1938. — Steuerabzug 1938 bei Geistlichen. — Die Gelbanlagen bei der kath. Pfarrpfündekasse in Freiburg. — Ahnenforschung. — Priesterexerzitien. — Ernennungen. — Kammererwahl. — Verzicht. — Pfründebefetzungen. — Versetzungen. — Sterbefälle.



Beliebte Erzdiözesanen!

Die vom Ausland her in unsere Heimat eingeschleppte Maul- und Klauenseuche hat den Viehbestand einer außerordentlich großen Anzahl von badischen Gemeinden betroffen. Ich empfinde diese Heimsuchung sowohl als deutscher Mann als auch als euer Oberhirte in treuer Volksverbundenheit schwer. Dabei denke ich einerseits an die bedauerlichen wirtschaftlichen Verluste und an die dadurch bedingte Verkürzung der, zumal in der Winterzeit, so notwendigen Lebensmittel, andererseits aber auch an die staatlichen Maßnahmen, die den von der Seuche ergriffenen Gemeinden den Besuch des öffentlichen Gottesdienstes verwehren. Ich verstehe es sehr wohl, daß wir auch in kirchlicher Hinsicht in einer derartigen Notzeit die zweckdienlichen Opfer bringen müssen, so schmerzlich sie auch sind, und ich wünsche nur dringend, daß die Verfügungen im Interesse der Volkswohlfahrt allüberall ihre Auswirkung in Gerechtigkeit erlangen, wo die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit einer Übertragung der Krankheit besteht, aber auch unbedingt den Eindruck erwecken, daß die Kirchen nicht schärfer als andere Gemeinschaftsorte getroffen werden. Ich hoffe auch, daß meine Bemühungen bei den Behörden Erfolg haben, damit wenigstens über die Feiertage die Erlaubnis zum Besuch des Gottesdienstes in ähnlicher Weise erteilt wird, wie zur Teilnahme an gesellschaftlichen Anlässen, die ebenfalls eine größere Anzahl Menschen zusammenführen und mit der Bedeutung der Sonntags-

feier nicht verglichen werden können. Für die Zeit aber, in der der öffentliche Gottesdienst nicht erlaubt wird, erjuche ich in oberhirtlicher Verantwortlichkeit die vom Verbot betroffenen Pfarreien, sich an den Ausfall der sonntäglichen heiligen Messe nicht zu gewöhnen, sondern durch die Pflege des religiösen Lebens innerhalb der Familie etwas wie einen Ersatz für den Gottesdienst in der Kirche zu schaffen. Zu meiner großen Freude ist mir aus einzelnen Gemeinden berichtet worden, daß bisher schon in manchen Häusern die sonst für den sonntäglichen Besuch der Predigt und der heiligen Messe vorgesehene Zeit dazu verwendet wird, sich das heilige Opfer wenigstens im Glauben und in der Andacht vorzustellen und dadurch mit dem in der Einsamkeit der Kirche opfernden Priester in innige Verbindung zu treten. Die Väter oder die Mütter lesen dabei den übrigen Familienangehörigen aus dem Magnifikat oder einem anderen frommen Buch die Messgebete vor und singen jene Lieder, die bei den Singmessen gesungen zu werden pflegen. Und alle knien andächtig in den heiligen Augenblicken nieder, in denen vom verschlossenen Gotteshaus her die Wandlungsglocke ertönt. Sie empfangen außerdem in geistiger Weise die heilige Kommunion und versuchen es sogar, durch einige an die Familiengemeinde gerichteten Worte die Predigt des Seelsorgers zu ersetzen, oder sie lesen etwa aus dem Messbuch von Schott das Evangelium des Sonntags und aus dem Goffiné die schlichte Erklärung dazu vor. Am Mittag oder Abend versammelt sich die Familie wiederum zum Gebete des Rosenkranzes, den sie mit einem frommen Liede einleiten und beschließen. Freilich kann das alles nicht als vollwertiger Ersatz für den kirchlichen Sonntagsgottesdienst gelten. Der Herrgott wird es aber nach der Meinung und der Andacht der so in Christi Geist Versammelten als eine hinlängliche Heiligung des Sonntags bewerten. Namentlich in der jetzt zu Ende

gehenden Adventszeit sollten diese religiösen Ersatzübungen allüberall stattfinden. Die winterlichen Tage vor Weihnachten besitzen ja eine ganz besondere Weihe. Sie erinnern an die Zeit vor der Ankunft unseres Herrn, in der sowohl das Judentum als auch die heidnische Welt nach einer Erlösung aus der religiösen und sittlichen Verderbnis in der Sehnsucht der Propheten schrie, um eine Zeitenwende hoch vom Himmel her zu erwarten. Das von der christlichen Gemeinde jetzt noch so gerne gesungene Lied „Tautet, Himmel, den Gerechten, Wolken, regnet ihn herab!“ ist ein ergreifender Ausdruck dafür. Wer die Geschichte der alten Völker kennt, der weiß auch, wohin der einzelne Mensch und die Menschheit zuletzt gelangen, wenn sie sich selber überlassen sind und in der törichten Gottesferne und Selbstberäucherung von der Sündigkeit des Menschen nichts mehr wissen wollen. Es ist das eine Warnung für uns alle und unser eigenes Volk, damit wir nicht ausschließlich auf die persönliche oder völkische Kraft und die angeborene sittliche Stärke vertrauen, sondern an die alte Erfahrung uns erinnern, daß der Mensch dem Niedergang um so näher ist, je weniger er in Erheblichkeit an die Möglichkeit des Versagens oder eines Falles glaubt. Die frommen Menschen vor Christi Geburt haben ihre eigene Schwäche in Demut und Reue erkannt und darum ihren Blick in allerstärkster Hoffnung zu jenem Allmächtigen erhoben, der sich selber in seinen göttlichen Verheißungen als den Erlöser aus der menschlichen Seelennot in untrügliche Aussicht stellte. So wollen auch wir unerschütterlich auf den Herrgott vertrauen und von ihm jenes erlösende Heil erwarten, das uns von der menschlichen Schwachheit und Schuld befreit, alles Schwere auf Erden in Starksinn tragen läßt und den sicheren Weg zur ewigen Heimat eröffnet. Und je mehr die Adventstage verrinnen und der Heilige Abend mit seinem Frieden und Glaubensjubel sich nähert, desto mehr wollen wir uns in diese Gedanken voller Selbsterkenntnis und Hoffnung vertiefen und so unser Herz für Christi geistige Ankunft an Weihnachten sorgfältig vorbereiten. Ich weiß es, daß ihr in diesem Jahr mit großer Besorgnis diesem lieblichsten Fest des ganzen Kirchenjahres entgegenseht. So Gott will, öffnen sich wenigstens am Heiligen Abend alle gesperrten Kirchentüren wieder und der Weihnachtsbaum schimmert mit seinem Schmuck und seinen Kerzen nicht bloß auf dem Hauptplatz eurer Gemeinde, sondern auch vor der Krippe und dem Tabernakel dessen, der die Erfüllung aller menschlichen Sehnsucht und das Licht der Welt ist. Dankbar wollen wir uns dann nach dieser kirchlichen Notzeit des gemeinsamen feierlichen Gottesdienstes erfreuen und wie neu erlöst unsere Weihnachtslieder singen. Und wie kindlich froh werden wir sein, wenn das heilige Opfer und der Tisch des Herrn die christlichen Gemeindeglieder wieder vereinigt! Möge mein oberhirtlicher Wunsch sich erfüllen, daß diese Sperrzeit kirchlichen Lebens dem christlichen Gemeinschaftsleben nicht schade, sondern das unwiderstehliche Verlangen nach der Heiligkeit des Gotteshauses und seiner

Gnadenschätze in uns wecke. Ich selber will mich nicht bloß darauf beschränken, der gleichen Pflicht wie die hochwürdige Geistlichkeit zu genügen, die ein besonderes Gebet um Abwendung der Seuche in die Tagesmesse einlegt, sondern vielmehr den Gott unseres Trostes und unserer Kraft durch besondere heilige Messen bitten, damit Weihnachten Heilung und Heil bringe und wir mit dankbarer Festesfreude singen können: „Es kam die gnadenvolle Nacht.“

Es segne euch der allmächtige † Gott der Vater, † Gott der Sohn und † Gott der Heilige Geist.

Freiburg i. Br., den 16. Dezember 1937.

† Conrad,
Erzbischof.

Vorstehendes Hirtenwort ist den Gläubigen bekanntzugeben.

Freiburg i. Br., den 17. Dezember 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Errichtung der Pfarrkuratie in Neulußheim.

Für die Katholiken, die auf den Gemarkungen Neulußheim und Altlußheim (Amt Mannheim) wohnen, errichten Wir mit Wirkung vom 1. Dezember 1937 die Pfarrkuratie St. Nikolaus in Neulußheim. Als Kirche weisen Wir ihr die daselbst befindliche, dem hl. Nikolaus Ep. C. geweihte Notkirche zu.

Dem Kuraten übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken einschließlich Taufen, Eheverköndigungen, Trauungen und Beerdigungen sowie das Recht und die Pflicht, für die Kuratie Kirchenbücher zu führen.

Die Kuratie verbleibt einstweilen im Gesamtverband der Kirchengemeinde Hockenheim.

Die rechtlichen Verhältnisse der Pfarrkuratie und des Pfarrkuraten bestimmen sich nach der Erzb. Verordnung vom 6. Dezember 1934 betr. die Pfarrkuratien und ihre Seelsorger (Amtsblatt S. 297).

Freiburg i. Br., den 9. Dezember 1937.

† Conrad,
Erzbischof.

(Ord. 3. 12. 1937 Nr. 18 500.)

Aufnahme unter die Kandidaten der Theologie und in das Collegium Borromaeum (Erzbischöfliches Theologisches Konvik) für das Studienjahr 1938/1939.

Die Abiturienten, welche sich dem Studium der Theologie zur Vorbereitung auf den Kirchendienst in der Erzdiözese zuwenden wollen, haben bis spätestens 15. Januar 1938 ein im Texte an das Erzbischöfliche Ordinariat gerichtetes, aber auf dem Umschlage an die Direktion des Col-

legium Borromaeum adressiertes Gesuch um Aufnahme unter die Kandidaten der Theologie der Erzdiözese und in das Collegium Borromaeum einzusenden. Wird beabsichtigt, das theologische Studium an einer auswärtigen Lehranstalt zu beginnen bzw. ganz durchzuführen, so ist hierzu unsere vorherige Genehmigung erforderlich und ebenfalls durch die Direktion des Collegium Borromaeum bei uns einzuholen. Philosophische und theologische Studien, die ohne diese Zustimmung unternommen werden, vermögen wir nicht anzuerkennen.

Dem Gesuch um Aufnahme ist beizulegen:

1. Tauf- und Firmzeugnis;
2. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
3. sämtliche Tertialzeugnisse der beiden obersten Klassen der besuchten höheren Lehranstalt in beglaubigten Abschriften;
4. das Abiturientenzeugnis eines humanistischen Gymnasiums in vollständiger, beglaubigter Abschrift. Ist solches bis zu obigem Eingabetermin nicht erhältlich, so muß es sofort nach Empfang nachgeliefert werden;
5. ein verschlossenes pfarramtliches Sitten- und Berufszeugnis, ausgestellt vom Pfarramt des Wohnortes. Das Formular dafür ist von dem Bewerber unter Angabe des zuständigen Heimatpfarramtes bei der Direktion des Collegium Borromaeum zu beantragen;
6. ein verschlossenes Sitten- und Charakterzeugnis des Religionslehrers seitens der Abiturienten, welche nicht einem Gymnasialkonvikte angehörten;
7. ein Attest des Bezirksarztes, welches von diesem direkt an die Direktion des Collegium Borromaeum einzusenden ist. Die Untersuchung muß auf Grund eines von uns aufgestellten Fragebogens vorgenommen werden. Der Fragebogen ist von der Direktion des Collegium Borromaeum einzufordern;
8. falls Ermäßigung des jährlichen Verpflegungsbetrages von *R. M.* 500.— gewünscht wird, ist ein Vermögenszeugnis, dessen Formular bei der Direktion des Collegium Borromaeum einzuholen ist, miteinzureichen.

Der Nachweis der zum theologischen Studium notwendigen Vorkenntnisse im Hebräischen ist in einem an der Universität abzulegenden Examen zu erbringen. Das Examen ist spätestens nach den beiden ersten tatsächlichen akademischen Semestern abzulegen. Studierende, welche sich durch ein entsprechendes Zeugnis ihres Lehrers über ausreichende und erfolgreiche Teilnahme am hebräischen Unterricht während der Gymnasialzeit ausweisen, können schon zu Beginn der akademischen Studien zur hebräischen Prüfung zugelassen werden.

Abiturienten von Realgymnasien oder Oberrealschulen können die theologischen Studien erst nach Absolvierung der Ergänzungsprüfungen in Griechisch bzw. auch in Latein an einem humanistischen Gymnasium beginnen.

Wir verweisen die Abiturienten genannter Realanstalten an den von uns autorisierten sprachlichen Vorkurs an der

Zenderschen Lehranstalt in Sasbach, welcher eine besonders günstige Möglichkeit bietet, sich auf die sprachlichen Ergänzungsprüfungen vorzubereiten. Nähere Auskunft hierüber erteilt die Direktion des Collegium Borromaeum. Sämtlichen Abiturienten von Realanstalten, welche sich nach Erlangung der humanistischen Reife dem Studium der Theologie zuwenden wollen, wird in ihrem Interesse dringend empfohlen, ihre Zeugnisse im obengenannten Umfange durch die Konviktsdirektion bei uns vorlegen und ihre allgemeine Berufseignung vorprüfen zu lassen.

Die philosophischen und theologischen Studien umfassen in der Erzdiözese gemäß den Vorschriften des Kanonischen Rechtes (can. 1365) und in Übereinstimmung mit der Praxis der überwiegenden Mehrheit der deutschen Diözesen zehn Semester an der Universität und in einem theologischen Kollegium und zwei im Erzbischöflichen Priesterseminar, somit im gesamten sechs Jahre.

Die Pfarrämter und Religionslehrer werden beauftragt, die Abiturienten, welche Theologie studieren und sich dem priesterlichen Berufe zuwenden wollen, auf diese Verordnung aufmerksam zu machen.

Freiburg i. Br., den 3. Dezember 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 16. 12. 1937 Nr. 19 357.)

Dispens vom Abstinenzgebot.

Der Heilige Abend und der Silvestertag fallen in diesem Jahre auf einen Freitag. Im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse dieser Tage erteilen wir für beide Tage gemäß can. 1245 C. J. C. Dispens vom Abstinenzgebot.

Freiburg i. Br., den 16. Dezember 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 6. 12. 1937 Nr. 18 810.)

Druckschriften.

Wir geben aus dem Gesetz über die Presse vom 7. 5. 1874 (RGBl. I S. 65) folgende Bestimmungen bekannt:

§ 2. Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse sowie auf alle anderen, durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen.

Was im folgenden von „Druckschriften“ verordnet ist, gilt für alle vorstehend bezeichneten Erzeugnisse.

§ 3. Als Verbreitung einer Druckschrift im Sinne dieses Gesetzes gilt auch das Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen derselben an Orten, wo sie der Kenntnismahme durch das Publikum zugänglich ist.

§ 6. Auf jeder im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers und, wenn sie für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der Name und Wohnort des Verlegers, oder — beim Selbstvertriebe der Druckschrift — des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. An Stelle des Namens des Druckers oder Verlegers genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma*.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die nur zu den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Verkehrs dienenden Druckschriften, als: Formulare, Preiszettel, Visitenkarten und dergleichen sowie Stimmzettel für öffentliche Wahlen, sofern sie nichts weiter als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten.

§ 18. Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1. Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 14, 15, 16 und 17 enthaltenen Verbote;
2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 6, 7 und 8, welche durch falsche Angaben mit Kenntnis der Unrichtigkeit begangen werden.

Dieselbe Strafe trifft den Verleger einer periodischen Druckschrift auch dann, wenn er wissentlich geschehen läßt, daß auf derselben eine Person fälschlich als Redakteur benannt wird.

§ 19. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft werden bestraft:

1. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 6, 7 und 8, welche nicht durch § 18 Ziffer 2 getroffen sind.

Wir bemerken, daß auch Pfarrbriefe, Rundschreiben, Einladungen zu kirchlichen Feiern und andere Vielfältigungen als Druckschriften im Sinne des genannten Gesetzes angesehen werden und deshalb die im § 6 Abs. 1 verlangten Angaben enthalten müssen.

Freiburg i. Br., den 6. Dezember 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 1. 12. 1937 Nr. 18 564.)

Befreiung von der Körperschaftsteuer bei Gemeinnützigkeit.

Wir bringen nachstehende Entscheidungen des Reichsfinanzhofes vom 23. Oktober 1937 — VIa 25/36 u. VIa 70/37 (Reichssteuerblatt 1937 S. 1159 f.) — zur Kenntnis.

Freiburg i. Br., den 1. Dezember 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

* Hierzu stellt das Oberlandesgericht München in einem Urteil vom 26. Juli 1937 — 2 S. Nr. 78/37 — (Jur. Wochenschrift, Heft 43/1937, S. 2705 f.) fest: „Die Bezeichnung des Druckers und Verfassers einer Druckschrift mit ‚Pfarramt N.‘ statt mit dem bürgerlichen Namen des Druckers und Verfassers enthält eine Verletzung des § 6 Abs. 1 Preßgesetz, außer es handelt sich nur um eine amtliche Mitteilung des betr. Pfarramts.“

Lungenheilstätten sind als ausschließlich gemeinnützig zu erachten, wenn sie in besonderem Maß der minderbemittelten Bevölkerung dienen.

Unbestritten ist, daß der Verein für Reformvaleszenten gemeinnützigen Zwecken im Sinn des § 4 Abs. 1 Ziffer 6 RStG. 1934 dient. Streit herrscht nur darüber, ob die von ihm betriebene Lungenheilstätte in M. einen die Steuerbegünstigung einengenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstellt. Das FA hat das Vorbringen des Vereins, daß ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb steuerlich unschädlich ist, wenn sich durch ihn gerade die Gemeinnützigkeit verwirklicht, als irrig zurückgewiesen und ihn mit den im Jahre 1934 erzielten Einkünften zur Körperschaftsteuer herangezogen. Das FA hat den Verein im Hinblick auf das U. des RFH. v. 11. Januar 1934 (Bd. 35 S. 147, RStBl. 1934 S. 246) von der Körperschaftsteuer freigestellt.

Die Rechtsbeschwerde des Finanzamts ist begründet.

Allerdings kann der Ansicht des FA., daß schlechthin jeder wirtschaftliche Geschäftsbetrieb eines an sich steuerbegünstigten Unternehmens eine Einengung der Begünstigung nach sich zieht, nicht gefolgt werden. Diese Ansicht würde zu der eigenartigen Folge führen, daß ein ausschließlich gemeinnütziges Unternehmen, dessen wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb nichts anderes ist als die Gesamtheit der Maßnahmen, die unmittelbar die Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke darstellen, die Erträge dieses Geschäftsbetriebs versteuern müßte, während andere Einkünfte, z. B. aus Kapitalvermögen, steuerfrei sind. Es kann daher, wie der Senat in dem zur amtlichen Veröffentlichung bestimmten U. v. 24. Juli 1937 (RStBl. 1937 S. 1103) ausgesprochen hat, nicht angenommen werden, daß eine Tätigkeit, die unmittelbar der gemeinnützigen Zweckbestimmung dient, aber sich in den äußeren Formen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs vollzieht, in jedem Fall die Steuerbegünstigung ausschließt. Der Vorschrift in Satz 2 des § 4 Abs. 1 Ziff. 6 RStG. 1934 liegt der Gedanke zugrunde, die steuerpflichtigen privaten Unternehmen im Wettbewerb nicht zu schädigen. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unmittelbar der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke dient, muß daher der Gesichtspunkt des Wettbewerbs in den Vordergrund gestellt werden. Der Maßstab, der für die Entscheidung dieser Frage anzulegen ist, muß ein sehr strenger sein und sich immer den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falls anpassen. Für Krankenhäuser, bei denen der Wettbewerbsgedanke eine besonders große Rolle spielt, hat der Senat die Auffassung für berechtigt erachtet, daß sie dann einen steuerlich unschädlichen Geschäftsbetrieb bilden, wenn sie in besonderem Maß der minderbemittelten Bevölkerung dienen. Da das FG. den Streitfall nach dieser Richtung nicht geprüft hat, muß seine Entscheidung aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen werden.

Das FG. wird zu prüfen haben, ob die von dem Verein betriebene Lungenheilstätte in besonderem Maß der minderbemittelten Bevölkerung dient. Dabei können die Richtlinien, die der Senat in dem Urteil für die Erfüllung dieser

Voraussetzung bei Krankenhäusern aufgestellt hat, als Anhalt dienen. Wenn das Vorbringen des Vereins zutrifft, daß der Pflegesatz von täglich 5,60 *RM* unter dem üblichen Satz in der dritten Klasse ähnlicher Anstalten liegt und die weit überwiegende Mehrzahl der Patienten nicht Selbstzahler sind, sondern auf Kosten der Sozialversicherung und der öffentlichen Fürsorge verpflegt und behandelt werden, wird der Geschäftsbetrieb des Vereins als steuerlich unschädlich zu betrachten sein.

*

Zur Frage, inwieweit Altersheime, Waisenhäuser und Kindergärten als ausschließlich gemeinnützig oder mildtätig anerkannt werden können.

Das X.-Haus in M. verfolgt nach der Satzung den Zweck:

1. verarmte, insbesondere arbeitsunfähige und ältere Personen aufzunehmen, zu unterhalten und zu verpflegen,
2. Kinder, die den einen Elternteil oder beide Eltern verloren haben, aufzunehmen, zu unterhalten, zu erziehen und zu verpflegen,
3. Kinder vor dem schulpflichtigen Alter zu beaufsichtigen,
4. Kranken in M. die erforderliche Krankenpflege angedeihen zu lassen.

Unbestritten ist, daß das X.-Haus gemeinnützig und mildtätigen Zwecken im Sinn des § 4 Abs. 1 Ziffer 6 RStG. 1934 dient. Streit herrscht nur darüber, ob die von dem X.-Haus geschaffenen Einrichtungen (Altersheim, Waisenhaus, Kindergarten und Krankenpflege) einen die Steuerbegünstigung einengenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstellen. Das FA. hat das Vorbringen des Beschwerdeführers, daß ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb steuerlich unschädlich ist, wenn sich durch ihn gerade die Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit verwirklicht, als irrig zurückgewiesen und den Beschwerdeführer mit den aus den Einrichtungen gewonnenen Einkünften zur Körperschaftsteuer herangezogen. Das FG. hat die Auffassung des FA. bestätigt.

Die von dem FG. zugelassene Rechtsbeschwerde des Steuerpflichtigen ist begründet.

Die Ansicht des FG., daß schlechthin jeder wirtschaftliche Geschäftsbetrieb eines an sich steuerbegünstigten Unternehmens eine Einengung der Begünstigung nach sich zieht, würde zu der eigenartigen Folge führen, daß ein ausschließlich gemeinnütziges oder mildtätiges Unternehmen, dessen wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb nichts anderes ist als die Gesamtheit der Maßnahmen, die unmittelbar die Erfüllung der gemeinnützig oder mildtätigen Zwecke darstellen, die Erträge dieses Geschäftsbetriebs versteuern müßte, während andere Einkünfte, z. B. aus Kapitalvermögen, steuerfrei sind. Wie der erkennende Senat in dem zur amtlichen Veröffentlichung bestimmten U. v. 24. Juli 1937 (RStBl. 1937 S. 1103) ausgesprochen hat, kann daher nicht angenommen werden, daß eine Tätigkeit, die unmittelbar der gemeinnützig Zweckbestimmung dient, aber sich in den äußeren Formen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs vollzieht, in jedem Fall die Steuerbegünstigung ausschließt.

Der Vorschrift im Satz 2 des § 4 Abs. 1 Ziff. 6 RStG. 1934 liegt der Gedanke zugrunde, die steuerpflichtigen privaten Unternehmen im Wettbewerb nicht zu schädigen. Bei Beurteilung der Frage, ob ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unmittelbar der Verwirklichung der

steuerbegünstigten Zwecke dient, muß daher der Gesichtspunkt des Wettbewerbs in den Vordergrund gestellt werden. Der Maßstab, der für die Entscheidung dieser Frage anzulegen ist, muß unter diesen Umständen ein sehr strenger sein und sich immer den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falls anpassen. Da das FG. den Streitfall unter diesem Gesichtspunkt nicht geprüft hat, muß seine Entscheidung aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Entscheidung zurückverwiesen werden.

Das FG. wird zu prüfen haben, ob das X.-Haus in seinen Einrichtungen mit privaten, der Steuerpflicht unterliegenden Unternehmen in Wettbewerb tritt. Dabei wird im Anhalt an die vom RFSt. für Krankenanstalten vertretene Auffassung davon auszugehen sein, daß ein solcher Wettbewerb ausgeschaltet ist, wenn die Einrichtungen des Beschwerdeführers im besonderen Maß der minderbemittelten Bevölkerung dienen. Der Beschwerdeführer hat vorgebracht, daß auf die Insassen des Altersheims ein durchschnittlicher Pflegesatz von täglich 1,56 *RM* entfällt, der Pflegesatz für die in das Waisenhaus aufgenommenen Kinder in der Woche nur 40 Rpfr. beträgt, im X.-Haus Kranke keine Aufnahme finden, sondern die Schwestern nur außerhalb des Hauses bei Kranken die Pflege und Nachtwache übernehmen und für diese Tätigkeit keine Entschädigung verlangt wird. Ist dieses Vorbringen zutreffend, so ist die Ansicht begründet, daß mit diesen Einrichtungen eine Schädigung privater Unternehmen nicht verbunden ist.

(Ord. 10. 12. 1937 Nr. 19 020.)

Urlaub der HJ. für kirchliche Veranstaltungen und HJ. und konfessionelle Verbände.

Wir geben nachstehend eine Verfügung der Reichsjugendführung der NSDAP. über Urlaub der HJ. für kirchliche Veranstaltungen und HJ. und konfessionelle Verbände zur Kenntnis.

Freiburg i. Br., den 10. Dezember 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

„Verordnungsblatt

der obersten Reichsbehörde, Jugendführer des Deutschen Reichs und der Reichsjugendführung der NSDAP.

Berlin, den 18. Juni 1937.

1. Urlaubsgewährung für kirchliche Veranstaltungen.

In Anerkennung der Notwendigkeit einer religiösen Betreuung der deutschen Jugend ist den Konfessionen zur Ausübung ihrer Betreuung an den Jugendlichen genügend Zeit zur Verfügung gestellt.

In dem Sonderdruck 7/37 vom 10. Mai 1937 des Verordnungsblattes ist der Sommerdienstplan der Hitler-Jugend bekanntgegeben worden und damit das Maß der dienstlichen Beanspruchung der deutschen Jugend durch die Dr-

ganisationen der Hitler-Jugend genau angegeben und auch die Zeit abgegrenzt, die im regelmäßigen Dienstbetrieb der Hitler-Jugend für eine konfessionelle Betreuung übrigbleibt. Hiernach ist es also durchaus möglich, daß ein deutscher Junge auf der einen Seite genau den Pflichtdienst der Hitler-Jugend wahrnimmt und auf der anderen Seite sich von der entsprechenden religiösen Vereinigung oder Konfession betreuen läßt. Wenn auf der einen Seite genügend Zeit gelassen wird zur Ausübung einer religiösen Betätigung, dann muß andererseits von jedem deutschen Jungen, der Angehöriger der Hitler-Jugend ist, verlangt werden, daß er den von der Hitler-Jugend geforderten Pflichtdienst genau einhält und durchführt. Eine Vernachlässigung des Pflichtdienstes der Hitler-Jugend zugunsten einer konfessionellen Betätigung muß deshalb als ein disziplinarisches Vergehen gegenüber der Autorität der Hitler-Jugend aufgefaßt werden.

In Anerkennung der Seelsorgerischen Aufgabe der Kirchen oder anderer religiöser Vereinigungen ist aber die Hitler-Jugend grundsätzlich bereit, in außergewöhnlichen Fällen für besondere Veranstaltungen von Kirchen oder Glaubensgemeinschaften Urlaub zu gewähren. Dieser Urlaub muß nachgesucht werden, wenn der Besuch dieser Veranstaltungen die Jugendlichen an der Erfüllung ihres pflichtmäßigen Dienstes in der Hitler-Jugend hindert oder, wenn es sich um solche Veranstaltungen handelt, die länger als einen Tag dauern.

Für die Erteilung von besonderem Urlaub kommen u. a. in Frage:

Mehrtägige Exerzitien und rein religiöse Übungen, mehrtägige althergebrachte kirchliche Veranstaltungen, wie Wallfahrten und dergleichen, kirchliche Übungen, Rüstzeiten, Volksmissionarische Kurse, Vorbereitungen für kirchliche Prüfungen usw.

Für sogenannte Wochenendveranstaltungen der Kirchen wird nur dann Urlaub gewährt, wenn sie nicht mit dem HJ.-Dienst zusammenfallen. Für die Dauer eines HJ.-Lagers kann für kirchliche Lager kein Urlaub gewährt werden.

Voraussetzung ist, daß die geplanten kirchlichen Veranstaltungen in keinerlei Gegensatz zu staatlichen Gesetzen oder Verordnungen stehen.

Der Urlaub kann nachgesucht werden als Befreiung vom gesamten Pflichtdienst der Hitler-Jugend für eine bestimmte Zeit oder als eine Befreiung von einem bestimmten Teil der regelmäßigen Pflichtübungen für eine bestimmte Zeit.

Der Urlaub muß im allgemeinen, und wenn keine besonderen Hindernisse entgegenstehen, genehmigt werden.

Angehörige der Hitler-Jugend (Deutsches Jungvolk, Bund Deutscher Mädel, Jungmädel im Bund Deutscher Mädel), die an obengekennzeichneten kirchlichen Veranstaltungen teilnehmen, ohne Urlaub nachgesucht zu haben, werden im Rahmen der Disziplinarordnung der Hitler-Jugend nach strengen Maßstäben bestraft.

Für die Ablehnung eines Urlaubsgefühs können nur rein dienstliche oder innerdisziplinäre Gründe ausschlaggebend sein. Urlaubsgefühs können ebenfalls abgelehnt werden, wenn sie im Übermaß gestellt werden und der allgemeine Dienst der Hitler-Jugend darunter leidet. Zur Vorbereitung für die Konfirmandenprüfung der Evangelischen Kirche sollen Urlaubsgefühs erst im letzten Vierteljahr vor der Prüfung genehmigt werden.

Sämtlichen Dienststellen der Hitler-Jugend ist streng verboten, solche Urlaubsgefühs aus irgendwelchen konfessionellen oder religiösen Gründen heraus abzulehnen. Den Antragstellern darf aus der Tatsache der Antragsstellung wegen Teilnahme an einer religiösen Veranstaltung kein Nachteil im Dienst erwachsen.

Bei der Ablehnung eines Gesühes müssen die Gründe der Ablehnung angegeben sein. Bei der Erteilung des Urlaubs sind alle Konfessionen und Glaubensgemeinschaften gleich zu bewerten. Die Entscheidung über die Genehmigung eines Urlaubsantrages liegt beim Bannführer (Jungbannführer, Untergauführerin, Jungmädeluntergauführerin). Zur besseren Abwicklung solcher Urlaubsgefühs wird ein besonderes einheitliches Formblatt eingeführt, das bei Urlaubsanträgen benutzt werden muß. Es soll durch die Benutzung eines besonderen Formblattes erreicht werden, daß diese Urlaubsgefühs gegenüber andern besonders gekennzeichnet sind, und die Entscheidung über die Gewährung von Urlaub durch den Bannführer unabhängig gemacht wird von den vorhandenen örtlichen Verhältnissen. Das Urlaubsgefühs muß mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten kirchlichen oder religiösen Veranstaltung a. d. D. bei dem zuständigen Bannführer (Jungbannführer, Untergauführerin, Jungmädelgauunterführerin) eingereicht werden. Der Bannführer scheidet die getroffene Entscheidung auf dem Abschnitt des Antrages direkt an den Antragsteller zurück. Bei genehmigtem Urlaub hat sich der Antragsteller vor dem Beginn seines Urlaubs bei seinem nächsthöheren Führer ordnungsgemäß abzumelden und nach Beendigung zurückzumelden. Die Führer der Banne (Führer der Jungbanne, Führerinnen der Untergaue und Jungmädeluntergaue) haben dafür Sorge zu tragen, daß auf den Dienstabenden und bei Appellen diese Anordnung jedem Angehörigen der Hitler-Jugend, des Jungvolks, des Bundes Deutscher Mädel und der Jungmädel im Bund Deutscher Mädel zur Kenntnis gelangt. Es ist streng verboten, bei Bekanntgabe irgendwelche Kommentare oder Einschränkungen an die Anordnung anzuknüpfen.

2. Hitler-Jugend und konfessionelle Verbände.

In Zusammenfassung aller bisher über Doppelmitgliedschaft von Hitler-Jugend und konfessionellen Jugendverbänden erlassenen Anordnungen verfüge ich folgendes:

Katholische Jugend.

Eine Doppelmitgliedschaft in der Hitler-Jugend (Deutsches Jungvolk, Bund Deutscher Mädel, Jungmädel im

Bund Deutscher Mädel) und Organisationen der katholischen Jugendverbände ist grundsätzlich verboten.

Eine Ausnahme von diesem Verbot kann örtlich nur bei den katholischen Jugendorganisationen zugelassen werden, die von Zeiten vor der Machtübernahme her nur die kirchlich-religiöse Betreuung der Jugend als Aufgabe hatten (Kongregationen und ähnliche Verbände). Ein Verbot der Doppelmitgliedschaft tritt aber auch bei diesen Vereinigungen ein, wenn sie ihr eigenes früheres Aufgabenbereich in der Gegenwart erweitert haben und eine solche Betätigung in ihrer Jugendbetreuung ausüben, die der Polizeiverordnung über die Betätigung der konfessionellen Jugendverbände entgegensteht.

Die Feststellung, ob eine katholische Jugendorganisation unter das Verbot der Doppelmitgliedschaft fällt oder nicht, ist von der Gebietsführung (Obergauführung) zu treffen. Für die Feststellung ist ein Gutachten von der zuständigen Staatspolizeistelle einzuholen.

Evangelische Jugend.

Angehörige der Hitler-Jugend (Deutsches Jungvolk, Bund Deutscher Mädel, Jungmädel im Bund Deutscher Mädel) ist die Zugehörigkeit zu Organisationen der einzelnen Landeskirchen (Evangelisches Jugendwerk) gestattet. Die Genehmigung der Doppelmitgliedschaft zu evangelischen Jugendorganisationen kann bei den Einzelgliederungen der evangelischen Jugend zurückgezogen werden, bei denen festgestellt wird, daß sie in organisatorischer, finanzieller oder führungsmaßiger Abhängigkeit von evangelischen Jugendverbänden, wie Evangelisches Jungmännerwerk E. V. oder Christlicher Verein Junger Männer u. a., stehen.

Die Feststellung, ob eine evangelische Jugendorganisation unter diese Ausnahmestellung fällt, ist von der Gebietsführung (Obergauführung) zu treffen. Für diese Feststellung ist ein Gutachten der zuständigen Staatspolizeistelle einzuholen.

Ich behalte mir vor, bei Erscheinen von Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Hitler-Jugend vom 1. Dezember 1936 diese Bestimmungen abzuändern."

(Ord. 16. 12. 1937 Nr. 19 292.)

Kirchliche Statistik.

Die Zählbogen der kirchlichen Statistik werden in der nächsten Zeit versandt. Eine zuverlässige kirchliche Statistik hat eine hervorragende Bedeutung für Seelsorge und kirchliche Verwaltung. Die Geistlichen wollen daher alle Fragen des Zählbogens gewissenhaft und vollständig beantworten und sich deshalb — auch im Laufe des Jahres — zuverlässige statistische Unterlagen beschaffen.

Jeder Dekan erhält für jedes Pfarramt und jede Pfarrkuratie zwei Zählbogen A und außerdem für die Zusammenstellung der A-Bogen drei Zählbogen B. Die A-Bogen sind von den Pfarrern (Pfarrverwesern) und Pfarrkurat

bis zum 1. Februar ausgefüllt an das Dekanat zu senden, der zweite A-Bogen bleibt im Pfarrarchiv.

Der Dekan prüft die eingesandten Zählbogen A auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit, läßt etwa Mangelhaftes berichtigen oder Fehlendes ergänzen, trägt die Zahlen bei alphabetischer Reihenfolge der Pfarrämter (Siklialen sind unter der zuständigen Pfarrei aufzuführen) in die entsprechenden Spalten des B-Bogens ein, zählt die einzelnen Zahlenreihen zusammen und schickt bis 1. März einen Zählbogen B mit allen Zählbogen A an uns ein. Der zweite Zählbogen B bleibt bei den Dekanatsakten. Unvollständig oder unrichtig ausgefüllte Bogen werden wir zurücksenden, damit Berichtigung und Ergänzung veranlaßt wird.

Die Dekane mögen insbesondere die Zahl der Lebendgeborenen mit derjenigen der Tausen und die Zahl der standesamtlichen Eheschließungen mit derjenigen der katholischen Trauungen vergleichen. Hier kommen nämlich immer noch Doppelzählungen vor. Man beachte hierzu die Anmerkung am Ende des Zählbogens A.

Freiburg i. Br., den 16. Dezember 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Erzb. DStA. 15. 12. 1937 Nr. 25 352.)

Erhebung der Kirchensteuer 1938.

Für das Jahr 1937 war angeordnet, daß die Landes- und Ortskirchensteuer vom Einkommen der Lohnsteuerpflichtigen gemeinschaftlich im Lohnabzugsverfahren erhoben wird. Der Oberfinanzpräsident Baden hat uns nun von einer auf Grund einer Weisung des Herrn Reichsministers der Finanzen an die Finanzämter ergangenen Rundverfügung Kenntnis gegeben, wonach dieses Kirchenlohnsteuerabzugsverfahren mit Wirkung vom 1. Januar 1938 wieder aufgehoben wird. Der Einzug der Kirchensteuer vom Einkommen der Lohn- und Gehaltsempfänger muß also vom 1. Januar 1938 an wieder durch die kirchlichen Hebestellen erfolgen.

Weitere Weisung wird folgen.

Freiburg i. Br., den 15. Dezember 1937.

Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.

(Erzb. DStA. 9. 12. 1937 Nr. 25 125.)

Steuerabzug 1938 bei Geistlichen.

Alle Geistlichen, welche Bezüge aus der Allg. Kath. Kirchensteuerkasse haben, wollen die neuen Steuerkarten alsbald an die Kasse einsenden. Zuvor sind jedoch die in Ziff. 4 und 5 unserer Bekanntmachung vom 10. Dezember 1935 Nr. 22 503, Amtsblatt S. 483, erwähnten steuerfreien Beträge durch das zuständige Finanzamt eintragen zu lassen. Ohne Eintragung in die Steuerkarte dürfen von der zahlenden Kasse nur die in Ziff. 3a obiger Bekanntmachung genannten Beträge für die Steuerberechnung vom Einkommen abgesetzt werden.

Wird eine Steuerkarte der Kasse nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so muß diese für die Berechnung der Lohnsteuer vor Anwendung der Lohnsteuertabelle dem tatsächlichen Arbeitslohn monatlich 52 *R.M.* zurechnen.

Unsere Bekanntmachung vom 10. 12. 1935 Nr. 22 503, Amtsblatt S. 483, gilt unter Berücksichtigung der Abänderung nach unserer Bekanntmachung vom 12. 6. 1937 Nr. 11 395, Amtsblatt S. 258, in vollem Umfang auch für die Besteuerung des Einkommens der katholischen Geistlichen im Jahr 1938.

Freiburg, den 9. Dezember 1937.

Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.

(Erzb. DStN. 24. 11. 1937 Nr. 22 973.)

Die Gelddanlagen bei der Kath. Pfarrpfündekasse in Freiburg.

Die Kath. Pfarrpfündekasse in Freiburg verzinst alle Einlagen der Ortsfonde für das Jahr 1937 mit $3\frac{3}{4}\%$.

Sie schlägt die Zinsen allgemein dem Kapital zu und verzinst diese wie das Kapital (vgl. § 9 der Bekanntmachung vom 31. 12. 1928 Nr. 20 113, Anzeigeblatt S. 223). Sollen Zinsen ausbezahlt werden, dann muß dies der Stiftungsrat alsbald bei der Kath. Pfarrpfündekasse beantragen (3 Unterschriften und Dienststempel). Dabei ist auch genau anzugeben, auf welches Bank- oder Postcheckkonto die Beträge überwiesen werden sollen.

Freiburg i. Br., den 24. November 1937.

Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.

(Ord. 4. 12. 1937 Nr. 18 701.)

Ahnensforschung.

Hauptlehrerin E. Löffler in Konstanz, Beethovenstr. 12, bittet um Mitteilung

1. einer Geburtsurkunde der Maria Lindauer, geboren um 1801,
2. einer Heiratsurkunde des Wenzeslaus Lindauer und der Maria Anna Obert, getraut um 1800.

Freiburg i. Br., den 4. Dezember 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Priestererezitien

im Exerzitienhaus St. Josef in Hofheim (Taunus) vom 17. bis 21. Januar 1938;

im Exerzitienhaus Kottmannshöhe, Post Leoni (Starnbergersee), 24. bis 28. Januar, 21. bis 25. Februar, 25. bis 29. April;

in der Erzabtei St. Martin in Beuron vom 6. bis 12. Februar (5tägig).

Ernennungen.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Erzb. Finanzrat Albert Geiger in Freiburg i. Br. zum Erzb. Verwaltungsdirektor ernannt.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat dem Pfarrkuraten Pater Rainer Klüber O. F. M. in Mannheim, St. Bonifaz, den Titel Stadtpfarrer verliehen.

Kammererwahl.

Die Wahl des Pfarrers Michael Zipf in Pülfringen zum Kammerer des Landkapitels Wallbüren wurde kirchenobrigkeitlich bestätigt.

Verzicht.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Heinrich Winter auf die Pfarrei Weier, Dekanat Offenburg, mit Wirkung vom 1. Januar 1938 cum reservatione pensionis angenommen.

Pfündebesezungen.

- Die kanonische Institution haben erhalten am:
28. November: Josef Schieble, Pfarrer in Eigeltingen, auf die Pfarrei Aichen.
 12. Dezember: Dr. Georg Schalk, Diözesanpräses in Freiburg i. Br., auf die Pfarrei Freiburg, St. Urban.

Versezungen.

1. Dezember: Friedrich Clormann, Vikar in Jestetten, i. g. E. nach Altenburg.
6. Dezember: Hermann Marder, Vikar in Gaggenau, i. g. E. nach Oberwolfach.
6. Dezember: Alfred Hummel, Vikar in Hochenheim, i. g. E. nach Achkarren.
6. Dezember: August Volkert, Vikar in Seelbach bei Lahr, i. g. E. nach Gaggenau.
6. Dezember: Walter Lang: Vikar in Weil am Rhein, i. g. E. nach Seelbach bei Lahr.
10. Dezember: Franz Hablitzel, Vikar in Freiburg-Zähringen, i. g. E. nach Mannheim, U. L. Frau.
10. Dezember: Albert Traub, Vikar in Mannheim, U. L. Frau, als Pfarrverweser nach Neufra, Hohenzollern.

Sterbfälle.

11. Dezember: Alois Ruff, Pfarrer in Billafingen, Hg.
16. Dezember: Anton Grumann, Oberpfarrer a. D., † in Möhringen, Krankenhaus.

R. I. P.